

VERWALTUNGSGERICHT KASSEL



IM NAMEN DES VOLKES URTEIL

In dem Verwaltungsstreitverfahren

des Herrn 

Staatsangehörigkeit: afghanisch,

Klägers,

bevollmächtigt:

Rechtsanwälte Bernd Waldmann-Stocker und Kollegen,
Papendiek 24 - 26, 37073 Göttingen, - 967/13 BW10 BW L -

gegen

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und
Flüchtlinge - Außenstelle Gießen -,
Rödgener Straße 59 - 61, 35394 Gießen, - 5636520-423 -

Beklagte,

wegen Asylrechts

hat das Verwaltungsgericht Kassel - 3. Kammer - durch

Vizepräsident des VG Metzner als Einzelrichter

aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 8. Juni 2018 für Recht erkannt:

1. Ziffer 3, 4 und 5 des Bescheides des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge vom 05.02.2016 werden aufgehoben. Die Beklagte wird verpflichtet, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AsylG in der Person des Klägers vorliegen.
2. Die Kosten des Verfahrens haben die Beteiligten je zu ½ zu tragen. Gerichtskosten werden nicht erhoben.
3. Die Entscheidung ist hinsichtlich der Kosten vorläufig vollstreckbar. Der jeweilige Kostenschuldner kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe der festzusetzenden Kosten abwenden, falls der jeweilige Kostengläubiger nicht zuvor Sicherheit in derselben Höhe leistet.

Tatbestand

Der Kläger ist afghanischer Staatsangehöriger. Er reiste seinen Angaben zufolge auf dem Landweg am 29.03.2013 in die Bundesrepublik Deutschland ein. Er stellte am 29.05.2013 einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft. Zur Begründung trug er im Wesentlichen vor, von den Taliban in einem von ihm betriebenen Laden aufgesucht und wegen der früheren Tätigkeit seines Vaters für den Geheimdienst bedroht worden zu sein. Er sei deshalb zunächst für 10 Monate nach Pakistan geflohen, habe dort jedoch nicht bleiben können und er habe nach Afghanistan zurückkehren müssen. Zwei Monate nach seiner Rückkehr sei er dann mit familiärer Unterstützung unter Zuhilfenahme eines Schleusers in die Bundesrepublik Deutschland gereist. Im weiteren Verfahren wurden verschiedene ärztliche Atteste zu einer posttraumatischen Belastungsstörung, einer depressiven Störung sowie einer Panikstörung vorgelegt.

Mit Bescheid vom 05.02.2016 lehnte das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge den Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 3 AsylG ab. Es sei nicht glaubwürdig, dass nicht sein Vater selbst, sondern der Kläger wegen dessen Tätigkeit für den Geheimdienst bedroht worden sei. Auch könne nicht geglaubt werden, dass man den Kläger habe zwangsrekrutieren wollen. Dazu hätten die Taliban ihn unmittelbar, als sie seiner habhaft waren, mitnehmen können. Vorgehende Warnungen seien wenig plausibel. Die Voraussetzungen für die Zuerkennung des subsidiären Schutzes seien nicht gegeben, da dem Kläger ein ernsthafter Schaden i.S.v. § 4 AsylG nicht drohe. Zwar herrsche ein innerstaatlicher Konflikt in Afghanistan, die Wahrscheinlichkeit, Opfer dieses Konfliktes zu werden, sei jedoch nicht in der erforderlichen Weise beachtlich. Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 AufenthG seien auch angesichts der humanitären Lage in Afghanistan nicht gegeben. Zwar sei die humanitäre Lage schwierig,

aber es sei davon auszugehen, dass der Kläger als volljähriger Mann, der mangels familiärer Bindungen keine Unterhaltslasten habe, im Falle einer Rückkehr in der Lage sei, etwa durch Gelegenheitsarbeiten seinen Unterhalt zu bestreiten. Es drohe dem Kläger auch keine individuelle Gefahr für Leib oder Leben, die die Feststellung eines Abschiebungsverbotes i.S.v. § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG rechtfertigen könnte. Auch in Ansehung der vorgelegten Atteste sei dies nicht anzunehmen. Er könne die Hilfe seiner Großfamilie in Anspruch nehmen, eine gravierende Verschlechterung seines Gesundheitszustands sei nicht zu befürchten.

Hiergegen richtet sich der Kläger mit seiner Klage, zu deren Begründung er sein Vorbringen aus dem Verwaltungsverfahren wiederholt und vertieft. Der Kläger leide an mehreren ernsthaften psychischen Erkrankungen, erhalte entsprechende Medikamente und befinde sich in psychotherapeutischer Behandlung.

Der Kläger beantragt,

die Beklagte unter Aufhebung ihres am 04.03.2016 zugestellten Bescheides vom 05.02.2016 zu verpflichten, dem Kläger die Flüchtlingseigenschaft zuzuerkennen,

hilfsweise, ihm den subsidiären Schutz zuzuerkennen,

weiter hilfsweise, festzustellen, dass Abschiebungsverbote gem. § 60 Abs. 5 und Abs. 7 Satz 1 AufenthG vorliegen.

Die beklagte Bundesrepublik Deutschland beantragt,

die Klage abzuweisen.

Zur Begründung bezieht sie sich auf den angefochtenen Bescheid.

Dem Einzelrichter haben die Gerichts- und Behördenakte sowie die in der Erkenntnisquellenliste verzeichneten Erkenntnisquellen vorgelegen. Der Einzelrichter hat den Kläger in der mündlichen Verhandlung informatorisch angehört. Wegen der weiteren Einzelheiten hierzu wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung vom 08.06.2018 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig, aber nur in dem ausgesprochenen Umfang begründet.

Der Kläger hat keinen Anspruch auf die Verpflichtung der Beklagten, ihm die Flüchtlingseigenschaft gemäß § 3 AsylG zuzuerkennen. Ein Ausländer ist Flüchtling im Sinne von § 3 AsylG bzw. der Genfer Flüchtlingskonvention, wenn er sich aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe außerhalb des Landes befindet, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen Furcht vor Verfolgung nicht in Anspruch nehmen will, oder in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will. Die Verfolgungshandlungen, die zu einer Flüchtlingsanerkennung führen, sind in § 3a AsylG definiert, die Verfolgungsakteure sind in § 3c AsylG benannt.

Das Vorbringen des Klägers ist nicht geeignet, die Annahme zu begründen, dass er aus begründeter Furcht vor einer asyl- bzw. flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung aus seinem Heimatland ausgereist ist. Die vom Kläger geschilderten Handlungen haben nicht eine Relevanz erreicht, dass damit die Annahme von Verfolgungshandlungen im Sinne von § 3a AsylG bzw. Art. 16a Abs. 1 GG begründet werden könnte. Der Kläger schilderte einen direkten Kontakt mit Taliban, die zunächst drohend, dann für die eigene Sache werbend ihm gegenübergetreten seien. Dann hätten sie jedoch von ihm abgesehen, wenngleich sie später auf schriftlichem Wege gedroht hätten. Der Kläger konnte sich seinem eigenen Vortrag nach jedoch vor den Taliban durch den Rückzug in die Familie in Sicherheit bringen. Eine Sachlage, die die Annahme einer Verfolgungshandlung i.S.v. § 3 a AsylG begründen würde, ist damit noch nicht gegeben, ungeachtet der Frage, ob hier ein staatlicher Schutz im Sinne von § 3d AsylG gegen das Handeln eines nichtstaatlichen Akteurs erreichbar und wirksam gewesen wäre.

Aus den vorstehenden Schilderungen ergibt sich zugleich, dass der Kläger keinen Anspruch auf Zuerkennung des subsidiären Schutzstatus im Sinne von § 4 Abs. 1 AsylG hat. Subsidiär schutzberechtigt ist ein Ausländer dann, wenn er stichhaltige Gründe für die Annahme vorgebracht hat, dass ihm in seinem Heimatland ein ernsthafter Schaden droht. Als ernsthafter Schaden gilt gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 AsylG die Verhängung oder Vollstreckung der Todesstrafe (Nr. 1), Folter oder unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung (Nr. 2) oder eine ernsthafte individuelle Bedrohung des

Lebens oder der Unversehrtheit einer Zivilperson infolge willkürlicher Gewalt im Rahmen eines internationalen oder innerstaatlichen bewaffneten Konflikts (Nr. 3).

Prognosemaßstab ist dabei die beachtliche Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts. Hat der Ausländer jedoch einen ernsthaften Schaden erlitten, besteht eine widerlegbare tatsächliche Vermutung dafür, dass sich die Umstände bzw. Handlungen, die dazu geführt haben, bei einer Rückkehr in sein Heimatland wiederholen werden (vgl. BVerwG, Urteil vom 27.04.2010 – 10 C 5/09 -, juris-Rdnr. 22 f.). Für die Gefahrenprognose ist grundsätzlich auf die Herkunftsregion des Ausländers abzustellen (BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 15/12 -, juris-Rdnr 13 f.).

Die vom Kläger erlittene Bedrohung hat noch nicht eine Intensität erreicht, die die Annahme rechtfertigen würde, dass ihm bei seiner Rückkehr nach Afghanistan ein ernsthafter Schaden drohen würde. Der Kläger hatte nach seinem Vortrag einmal einen direkten Kontakt mit Taliban, den er als bedrohlich empfunden hat, der aber weiter keine negativen Konsequenzen hatte. Weiter hat der Kläger schriftliche Bedrohungen vorgebracht, aus denen aber auch weiter nichts folgte. Eine ernsthafte Bedrohung sieht der Einzelrichter aus den der Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft entgegenstehenden Erwägungen darin nicht begründet.

Allerdings liegt ein Abschiebungsverbot im Sinne von § 60 Abs. 5 AufenthG vor. Eine Abschiebung ist gemäß § 60 Abs. 5 AufenthG dann verboten, wenn sich aus der Anwendung der Europäischen Menschenrechtskonvention ergibt, dass sie unzulässig ist. Im Vordergrund stehen dabei Verstöße gegen Art. 3 EMRK. Ein Verstoß gegen Art. 3 EMRK ist dann anzunehmen, wenn dem Ausländer im Zielstaat der Abschiebung Folter oder eine unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Bestrafung droht. Dabei ist es ohne Bedeutung, ob diese Bedrohung von staatlichen Akteuren oder von nicht-staatlichen Akteuren ausgeht. Eine unmenschliche Behandlung in diesem Sinne liegt dann vor, wenn sie absichtlich über einen erheblichen Zeitraum erfolgt und entweder tatsächliche körperliche Verletzungen oder schwere körperliche oder psychische Leiden verursacht. Eine erniedrigende Behandlung im Sinne dieser Vorschrift ist dann anzunehmen, wenn ein Mensch gedemütigt oder herabgewürdigt wird, seine Menschenwürde nicht geachtet wird und er in einer Weise behandelt wird, die Furcht, Angst oder Unterlegenheit hervorruft und die geeignet ist, den moralischen und psychischen Widerstand eines Menschen zu brechen (vgl. EGMR, Urteil vom 21.01.2011 - 30696/09 -; NVwZ 2011, S. 416, Rdnr. 220). Das beanstandete Verhalten muss dabei einen Mindestgrad an Schwere erreichen, um vom Schutzbereich des Art. 3 EMRK erfasst zu

sein. Art. 3 EMRK gewährleistet jedoch nicht, dass ein bestimmter sozio-ökonomischer und humanitärer Standard im Zielland der Abschiebung gewährleistet sein muss (vgl. BVerwG, Urteil vom 31.01.2013 - 10 C 15/12 -; juris-Rdnr. 25).

Der Einzelrichter ist der Auffassung, dass unter Berücksichtigung der vorgenannten Maßstäbe eine Abschiebung des Klägers mit einer Verletzung von Art. 3 EMRK verbunden wäre, weil zum einen die verschlechterte humanitäre und wirtschaftliche Lage in Afghanistan sich verschlechtert hat, weil es für den Kläger nicht möglich ist, verlässliche soziale bzw. familiäre Netze zu erreichen und in Anspruch zu nehmen und weil der Kläger an erheblichen psychischen Einschränkungen leidet, die es ihm zusätzlich erschweren, seine Existenz zu sichern.

Noch auf der Grundlage der früheren Lageberichte des Auswärtigen Amtes vom 19.10.2016 und vom 28.07.2017 ging der Einzelrichter davon aus, dass sich die wirtschaftlichen Bedingungen und die Sicherheitslage in Afghanistan nicht in einer Weise negativ verdichtet hatten, dass sie zu einem Abschiebungsverbot für den Zielstaat Afghanistan hätten führen können. Auf der Grundlage der früheren Quellenlage hat der Einzelrichter wie die Mehrheit der Verwaltungsgerichte angenommen, dass alleinstehende, männliche arbeitsfähige afghanische Staatsangehörige, die keine gesundheitlichen Einschränkungen aufweisen, trotz der allgemein schwierigen Versorgungslage sich eine neue Existenz in Kabul oder in einer anderen größeren Stadt Afghanistans aufbauen können (vgl. BayVGH, Urteil vom 11.04.2017 - 13a ZB 17.30294 -; juris-Rdnr. 5; Hess.VGH, Beschluss vom 27.09.2017 - 7 A 1827/17.Z.A -, juris-Rdnr. 18 m. w. N.). Diese Annahme lässt sich in ihrer allgemeinen Form auf der Grundlage des aktuellen Lageberichts des Auswärtigen Amtes vom 31.05.2018 so nicht mehr aufrechterhalten. Zunächst ist zu berücksichtigen, dass sich die humanitäre Lage aufgrund der Steigerung der Armutsrate verschlechtert hat und ein rapides Bevölkerungswachstum (Verdoppelung der Bevölkerung innerhalb einer Generation) stattfindet. Das Auswärtige Amt führt diesbezüglich aus, dass diese Faktoren es dem afghanischen Staat unmöglich machen, die Grundbedürfnisse der gesamten Bevölkerung zu befriedigen. Ein selbsttragendes Wirtschaftswachstum sei kurzfristig nicht in Sicht. Die Arbeitslosenquote sei im Zeitraum von 2008 bis 2014 von 25% auf 39% gestiegen. Die Grundversorgung sei für große Teile der Bevölkerung eine tägliche Herausforderung. Ein Drittel der Bevölkerung benötige humanitäre Hilfe. Ein Drittel der Kinder seien akut unterernährt. Für das Jahr 2018 wird zudem eine Dürre mit erheblichen Auswirkungen auf die Landwirtschaft und die Versorgung der Bevölkerung vorhergesagt.

Für zurückkehrende Flüchtlinge ergeben sich insbesondere vor dem Hintergrund der großen Zahl der Heimkehrer aus den Nachbarländern und der Binnenflüchtlinge besondere Schwierigkeiten. Maßgeblich für die Sicherung einer Existenz ist nach den Ausführungen des Auswärtigen Amtes, dass Rückkehrer auf ein soziales und familiäres Netz am Ankunftsort zurückgreifen können. Was die bislang auf der Grundlage der früheren Quellenlage vom Einzelrichter angenommenen Existenzmöglichkeiten für junge allein-stehende Männer in der Hauptstadt Kabul betrifft, auf die auch der angegriffene Be-scheid (Seite 10 oben) entscheidungserheblich rekurriert, ist der Einzelrichter der Auf-fassung, dass sich zum einen aufgrund der mittlerweile verschärften humanitären Lage in der Hauptstadt Kabul und aufgrund der gesundheitlichen Einschränkungen des Klä-gers für ihn eine Situation ergibt, die bei seiner Abschiebung zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK führen würde.

Neben der allgemeinen prekären Lage kommen für den Antragsteller individuelle Ge-sichtspunkte hinzu, die bei einer Rückkehr für ihn eine unmittelbare Existenzgefährdung und damit eine Verletzung von Art. 3 EMRK begründen. Der Antragsteller ist aufgrund erheblicher psychischer Erkrankungen nicht in der Lage, die mit einer Rückkehr nach Afghanistan verbundenen existenziellen Schwierigkeiten zu bestehen. Seit seiner Ein-reise in das Bundesgebiet ist der Antragsteller durchgehend in psychiatrischer und psy-chotherapeutischer Behandlung. Ihm werden verschiedene Erkrankungen attestiert, wie eine posttraumatische Belastungsstörung, eine depressiven Störung sowie wiederkeh-rende Panikstörungen. In verschiedenen Attesten (Klinikum ██████████ vom ██████.2014, vom ██████.2014, vom ██████.2015, vom ██████.2016, vom ██████.2017 und zuletzt vom ██████.2017 werden von den behandelnden Fachärzten und Psychothera-peuten übereinstimmend die vorgenannte Krankheitsbilder angenommen. Den Gutach-ten lässt sich entnehmen, dass der Kläger psychisch nur sehr eingeschränkt belastbar ist. Ist er Belastungen ausgesetzt, äußert sich dies bei ihm in Angstzuständen, Panikat-tacken und Depressionen. Eine intellektuelle und auch körperliche Leistungsfähigkeit erscheint der Kläger anhand der geschilderten Umstände nur in einem geschützten Be-reich und einem sicheren sozialen Umfeld zu entwickeln. Der Kläger bringt erkennbar nicht die erforderliche Robustheit mit, um den ihn erwartenden Existenzkampf bei seiner Rückkehr nach Afghanistan bestehen zu können.

Der Kläger ist nach der Auffassung des Einzelrichters und entgegen dem angegriffenen Bescheid nicht in der Lage, bei seiner Rückkehr auf unterstützende und helfende sozia-le Netze zurückzugreifen. Im Hinblick auf die Ausführungen in dem angegriffenen Be-

scheid, wonach der Kläger auch in Ansehung seiner gesundheitlichen Einschränkungen auf das soziale Netz seiner Großfamilie zurückgreifen kann, ist zunächst zu beachten, dass der Kläger nicht aus Kabul oder einer der großen Städte Afghanistans stammt, die unmittelbar auf dem Luftwege von Deutschland aus zu erreichen sind. Der Kläger war mit seiner Familie zwar zuletzt in Jalalabad ansässig, stammt aber ursprünglich aus einer dörflichen Region im Bezirk Kunar. Soweit der angegriffene Bescheid darauf abstellt, der Kläger könne in seiner Heimatprovinz Unterstützung und Auskommen finden, ist angesichts der Ausführungen im aktuellen Lagebericht des Auswärtigen Amtes vom 31.05.2018 (dort S. 20, wonach Sicherheitsbedenken die zentrale Hürde für Afghanen seien, sich frei im Land bewegen zu können, nicht anzunehmen, dass er die Heimat seiner Familie ohne erhebliche Gefährdungen von Leib und Leben überhaupt erreichen kann. Das Auswärtige Amt führt in seinem Bericht aus, besonders betroffen von Gefährdungen sei das Reisen auf dem Landweg. Dazu beigetragen hätten ein Anstieg von illegalen Kontrollpunkten und Überfälle auf Landstraßen. Es gebe keinen Schienenverkehr. Auf dieser Grundlage erscheint es dem Antragsteller kaum möglich, das soziale Netz seiner Herkunftsfamilie in der Provinz Kunar oder in Jalalabad überhaupt erreichen zu können.

Zusammenfassend ist auf der Grundlage der individuellen Einschränkungen des Klägers, der verschlechterten allgemeinen Lage in Afghanistan und der Ermangelung eines erreichbaren wirksamen sozialen Netzwerks mit der Abschiebung des Klägers in sein Heimatland Afghanistan eine Verletzung von Art. 3 EMRK verbunden.

Aus den gleichen Erwägungen liegen auch die Voraussetzungen von § 60 Abs. 7 Satz 1 AufenthG vor. Die entgegenstehenden Feststellungen in dem angegriffenen Bescheid waren somit aufzuheben und die Beklagte insoweit antragsgemäß zu verpflichten.

Ziffer 4. und 5. des Bescheides waren in der Folge aufzuheben.

Die Entscheidung über die Kosten beruht auf §§ 154 Abs. 1, 155 Abs. 1 VwGO. Die Entscheidung über die Gerichtskostenfreiheit beruht auf § 83b AsylG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit des Urteils hinsichtlich der Kosten beruht auf § 167 Abs. 2 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 S. 1 ZPO.